

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2019

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21), am 27. August 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Nach erfolgter Prüfung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als zuständige Aufsichtsbehörde wird die 1. Nachtragshaushaltssatzung hiermit bekanntgegeben.

§ 1

Die Bestimmungen der Basishaushaltssatzung 2019 bleiben unberührt.

§ 2

Der Stellenplan ändert sich aufgrund des beschlossenen 1. Nachtragsstellenplans.

Landau in der Pfalz, 18. September 2019
Die Stadtverwaltung



Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

II.

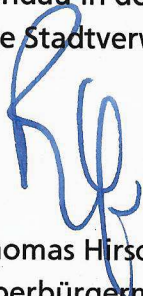
Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab Montag, 23. September 2019, bis einschließlich Dienstag, 1. Oktober 2019, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 18. September 2019

Die Stadtverwaltung



Thomas Hirsch
Oberbürgermeister